

Philipps-Universität
-Der Präsident-
-II A 3 - 6.40.03.1-

Stand: 31.03.2000

Studienordnung für den Studiengang Politikwissenschaft mit dem Abschluß Diplom im Fachbereich Gesellschaftswissenschaften und Philosophie der Philipps-Universität vom 19. Juli 1995 in der Fassung vom 19. Mai 1999

Bekanntgegeben:

Ordnung vom 19.07.1995: (Ausfertigung vom 25.03.1996) mit Erlaß des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst – HMWK - vom 14.03.1996 -H I 4.1-424/421-82- im "Staatsanzeiger für das Land Hessen" (StAnz.) Nr. 27/1996 vom 01.07.1996, S. 2038; s. auch "Mitteilungen der Philipps-Universität" (Mitt.Ph.-U.) 04-10, lfd. Nr. 1-03a.

Änderung vom 19.05.1999: (Ausfertigung vom 20.01.2000) mit HMWK-Erlaß vom 25.01.2000 - H I 3.1-424/421-86- im StAnz. Nr. 7/2000 vom 14.02.2000, S. 588

Inkrafttreten:

Ordnung vom 19.07.1995: 02.07.1996.

Änderung vom 19.05.1999: 15.02.2000

Anfragen:*

Dekan des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Philosophie, Wilhelm-Röpke-Straße 6, Block B, 35032 Marburg, Tel.: (0 64 21) 28-2 47 26, Fax: (0 64 21) 28-2 89 13

Fragen zur Studienordnung:*

Präsident der Philipps-Universität, Referat für Lehr- und Studienangelegenheiten, Biegenstraße 10, 35032 Marburg Tel.: (0 64 21) 28-2 61 62, 28-2 61 26, Fax: (064 21) 28-2 13 47

Rechtsfragen:*

Präsident der Philipps-Universität, Rechtsabteilung, Biegenstr. 10, 35032 Marburg, Fax: (0 64 21) 28-2 20 65 (Herr Rottmann, Tel. (0 64 21) 28-2 61 55, oder Frau von Heydwolff, Tel. (0 64 21) 28-2 61 38)

(e-mail: rottmann@verwaltung.uni-marburg.de oder heydewolf@verwaltung.uni-marburg.de).

* Nur schriftliche Auskünfte sind verbindlich.

**Studienordnung
für den Studiengang Politikwissenschaft
mit dem Abschluß Diplom
im Fachbereich Gesellschaftswissenschaften und Philosophie
der Philipps-Universität**

vom 19. Juli 1995 in der Fassung vom 19. Mai 1999

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Dauer des Studiums
§ 3	Beginn des Studiums
§ 4	Studienvoraussetzungen
§ 5	Ziele und Inhalte des Studiums
§ 6	Umfang und Aufbau des Studiums
§ 7	Berufspraktische Ausbildung, Praktikum
§ 8	Leistungsnachweise
§ 9	Studienfachberatung
§ 10	Übergangsbestimmungen
§ 11	Inkrafttreten

ANLAGE I:	Übersicht über das Grundstudium im Hauptfach Politikwissenschaft
ANLAGE II:	Übersicht über das Hauptstudium im Hauptfach Politikwissenschaft
ANLAGE III:	Praktikumsordnung für den Diplom-Studiengang Politikwissenschaft an der Philipps-Universität Marburg
ANLAGE IV:	Abkürzungsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung für die Diplomprüfung in Politikwissenschaft des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Philosophie der Philipps-Universität Marburg vom 12. Juli 1995 in der jeweils gültigen Fassung Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums im Studiengang Politikwissenschaft mit dem Abschluß des Diploms.

§ 2 Dauer des Studiums

Der Fachbereich stellt auf der Grundlage der Ordnung für die Diplomprüfung in Politikwissenschaft ein Lehrangebot bereit, aufgrund dessen die Studierenden im Studiengang Diplom Politikwissenschaft in der Regel bis zum Ende der Vorlesungszeit des vierten Semesters die Zulassungsvoraussetzungen für die Meldung zur Diplom-Vorprüfung und bis zum Ende der Vorlesungszeit des achten Semesters für die Diplomprüfung erwerben können. Die Studiendauer beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester plus zwei Monate für die berufspraktische Ausbildung (Berufspraktikum).

§ 3 Beginn des Studiums

Es wird empfohlen, das Studium nur zum Wintersemester aufzunehmen, da das Lehrprogramm

darauf abgestellt ist. Im Falle einer Zulassungsbeschränkung kann die Zulassung zum ersten Fachsemester ausschließlich auf das Wintersemester beschränkt werden.

§ 4 Studienvoraussetzungen

Studienvoraussetzung ist die Allgemeine Hochschulreife oder ein vom Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst als gleichwertig anerkanntes Zeugnis. Die Studierenden müssen über hinreichende Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache verfügen. Der Nachweis ausreichender Fremdsprachenkenntnisse (z.B. durch Abiturzeugnis oder vergleichbare Nachweise) muß spätestens bei der Meldung zur Diplom-Vorprüfung vorliegen.

§ 5 Ziele und Inhalte des Studiums

(1) Das Studium in diesem Studiengang soll eine wissenschaftliche Ausbildung für den Diplom-Abschluß vermitteln. Eine aus wissenschaftlicher Kenntnis hervorgehende kritische Einsicht in die Zusammenhänge des gesellschaftlichen und politischen Lebens soll den Studierenden Qualifikationen vermitteln, die ihnen die Möglichkeit einer beruflichen Tätigkeit in sozialwissenschaftlichen Berufsfeldern eröffnen.

(2) Solche Tätigkeiten sind in gewissem Umfang u.a. in folgenden Berufsfeldern möglich:

- Bildungswesen (Politische Bildung, besonders Erwachsenenbildung, außerschulische Jugendbildung, Weiterbildung),
- Medien,
- Öffentliche und private Institutionen, z.B. Parlamente, Parteien, Verbände und Gewerkschaften (Planung, Verwaltung und Beratung),
- Internationale Organisationen,
- Sozialwissenschaftliche Lehr- und Forschungseinrichtungen.

(3) Da der Studiengang nicht auf eine bestimmte, festumrissene berufliche Tätigkeit vorbereitet, wird eine relativ breite sozialwissenschaftliche Ausbildung angeboten. Eine Schwerpunktbildung wird ermöglicht; sie wird aber nicht für bestimmte Spezialeinrichtungen standardisiert vorgegeben, sondern muß von den Studierenden selbst vorgenommen werden. Während des Studiums sollen Anregungen, Informationen und Entscheidungskriterien für diese Schwerpunktbildung vermittelt werden. Im Rahmen der allgemeinen sozialwissenschaftlichen Ausbildung sollen die Studierenden die Fähigkeit erwerben können

- gesellschaftliche und politische Problemlagen zu erfassen, in weitgreifende Problem- und Wirkungszusammenhänge einzuordnen und die hierfür grundlegenden theoretischen Ansätze der Gesellschafts-, Politik- und Staatstheorie kennenzulernen;
- die Entstehungs- und Lösungsbedingungen gesellschaftlicher Probleme hinsichtlich historischer Voraussetzungen, Gestaltungs- und Einwirkungsmöglichkeiten, Entscheidungsstrukturen, Bewertungskriterien usw. zu analysieren;
- unterschiedliche Problemlösungen zu beurteilen hinsichtlich ihrer Zielsetzungen,

Realisierungschancen, Auswirkungen und Nebenwirkungen sowie selbständig Problemlösungen methodisch zu erarbeiten und zu planen;

- sozialwissenschaftliche Fragestellungen und Ergebnisse innerhalb verschiedenartiger Entscheidungsprozesse oder in öffentlicher Kommunikation zu vermitteln;
- Handlungs- und Entscheidungsmöglichkeiten zu entwickeln und zu reflektieren.

(4) Die Ausbildung zur Diplom-Politologin oder zum Diplom-Politologen findet in folgenden alternativen Studien-Fächerkombinationen statt:

a) im Hauptfach Politikwissenschaft und im Wahlpflichtfach Volkswirtschaftslehre oder Betriebswirtschaftslehre

oder

b) im Hauptfach Politikwissenschaft, im Wahlpflichtfach Rechtswissenschaften oder Soziologie oder Geographie sowie in einem Freien Wahlfach, welches in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Hauptfach stehen soll und aus den an der Philipps-Universität angebotenen Fächern gewählt werden kann

Das Studium und die Diplomprüfung kann um ein Zusatzfach erweitert werden (vgl. § 21 Abs. 6 DPO).

(5) Die Ausbildung im Hauptfach Politikwissenschaft soll die Studierenden befähigen, Strukturen, Entwicklungen und Probleme von Gesellschaften zu erfassen, Bedeutung und Ansatzpunkte sozialwissenschaftlicher Tätigkeit kennenzulernen und Voraussetzungen für berufliche Tätigkeit zu erwerben. Das Hauptfach Politikwissenschaft wird im Grundstudium in sieben Teilgebiete gegliedert:

- POLITISCHE THEORIE UND POLITISCHE PHILOSOPHIE,
- METHODEN DER POLITIKWISSENSCHAFT,
- POLITISCHE SYSTEME: Das politische System der Bundesrepublik Deutschland,
- POLITISCHE SYSTEME: Analyse und Vergleich unterschiedlicher politischer Systeme,
- INTERNATIONALE POLITIK,
- POLITIK UND WIRTSCHAFT,
- POLITIK UND GESCHLECHTERVERHÄLTNIS.

Im Hauptstudium wird das Hauptfach Politikwissenschaft in vier Teilgebiete gegliedert:

- THEORIE DER POLITIK UND WISSENSCHAFTSTHEORIE,
- DAS POLITISCHE, RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE UND SOZIALE SYSTEM DEUTSCHLANDS UND DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND,
- ANALYSE UND VERGLEICH UNTERSCHIEDLICHER POLITISCHER SYSTEME,
- INTERNATIONALE BEZIEHUNGEN UND AUSSENPOLITIK.

(6) Das Wahlpflichtfach Volkswirtschaftslehre soll den Studierenden Fach- und Methodenkenntnisse über

- theoretische Aussagesysteme zu Aufbau, Bestimmungsgründen, Funktions- und Wirkungszusammenhängen wirtschaftlicher Ordnungen und Prozesse,
- Gestaltungsmöglichkeiten wirtschaftlicher Ordnungen und Prozesse im Hinblick auf wirtschafts- und sozialpolitische Grundsätze und Ziele,
- Tatbestände und Kausalzusammenhänge der öffentlichen Finanzwirtschaft,
- Entscheidungsprozesse in einzelwirtschaftlichen Organisationseinheiten

liefern. Damit sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, die ökonomische und soziale

Leistungsfähigkeit von Wirtschaftsordnungen zu beurteilen, grundlegende Zusammenhänge wirtschaftlicher Größen zu erkennen und gesamtwirtschaftliche und einzelwirtschaftliche Auswirkungen von staatlichen Maßnahmen zu analysieren. Das Grundstudium des Wahlpflichtfachs Volkswirtschaftslehre wird in sechs Teilgebiete gegliedert:

- Gegenstand, Methoden und Konzeptionen der Volkswirtschaftslehre,
- Mikroökonomik,
- Ordnungstheorie,
- Makroökonomik,
- Einführung in die Wirtschaftspolitik,
- Einführung in die Finanzwissenschaft.

Wurden in diesen Grundlagen hinreichende Kenntnisse erworben und nachgewiesen, erfolgt im Rahmen des Hauptstudiums eine Vertiefung und Spezialisierung in den Teilgebieten:

- Wirtschaftstheorie und
- Wirtschaftspolitik (einschließlich Finanzwissenschaft).

(7) Im Wahlpflichtfach Betriebswirtschaftslehre sollen grundlegende Fach- und Methodenkenntnisse über

- Strukturen und Funktionen von Organisationseinheiten der Wirtschaft,
- spezifische Sachverhalte in Industrie-, Bank- und Handelsbetrieben sowie in der Wirtschaftsprüfung, Wirtschaftsinformatik,
- quantitative Analyse- und Gestaltungsmöglichkeiten betrieblicher Prozesse,
- grundlegende Aussagensysteme zur Theorie wirtschaftlicher Gesamtordnungen und Prozesse und deren Gestaltungsmöglichkeiten im Hinblick auf wirtschaftspolitische Grundsätze und Ziele

vermittelt werden. Damit sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, einzelwirtschaftliche Problemstellungen, wie sie insbesondere in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat auftreten, unter Berücksichtigung fachlicher und fachübergreifender Zusammenhänge zu analysieren. Das Grundstudium des Wahlpflichtfaches Betriebswirtschaftslehre beinhaltet:

- Ansätze, Gegenstand und Methoden der Betriebswirtschaftslehre,
- Gestaltung von Betriebsaufbau und -zusammenschlüssen,
- betriebliche Funktionen und Betriebsablauf.

Wurden in diesen Grundlagen hinreichende Kenntnisse erworben und nachgewiesen, erfolgt im Rahmen des Hauptstudiums eine Vertiefung und Spezialisierung in einem der folgenden Gebiete:

- Industriebetriebslehre,
- Betriebswirtschaftslehre der Banken,
- Marketing und Handelsbetriebslehre,
- Logistik,
- Wirtschaftsprüfung,
- Wirtschaftsinformatik / Quantitative Methoden,
- Betriebswirtschaftliche Steuerlehre,
- Organisation und Personalmanagement.

(8) Im Wahlpflichtfach Geographie sollen Kenntnisse, Methoden und Fähigkeiten erworben werden, die einen Einblick in die wichtigsten Teilgebiete der Geographie ermöglichen. Dazu gehören u.a. Grundkenntnisse über die wichtigsten Konzeptionen und Methoden der Geographie

und Raumplanung, ausgewählte Grundkenntnisse der Physischen Geographie und der Kulturgeographie. Das Grundstudium beinhaltet neben der Einführung in die Geographie die Einführung in die Raumordnung und -planung; außerdem muß an jeweils zwei Vorlesungen und Unterseminaren (incl. Geländepraktikum) aus den Wahlpflichtveranstaltungen des Grundstudiums erfolgreich teilgenommen werden:

- a) zur Bevölkerungsgeographie, Geographie des ländlichen Raumes, Wirtschaftsgeographie, Stadtgeographie oder
- b) zur Klimatologie, Geomorphologie und Bio-, Hydro- oder Bodengeographie oder
- c) zur physisch-geographischen und der kulturgeographischen Richtung.

Im Hauptstudium ist die erfolgreiche Teilnahme an der Übung Karteninterpretation für Anfänger und an einem Oberseminar zur Kulturgeographie bzw. Physischen Geographie sowie die Teilnahme an zwei Vorlesungen

- Thema zur Länderkunde oder
- Spezielles Thema zur Regionalen Geographie oder
- Spezielles Thema zur Allgemeinen Geographie

erforderlich.

(9) Im Wahlpflichtfach Soziologie sollen die Studierenden ein allgemeines Verständnis der Problemstellung und der Theoriesätze dieser Disziplin erwerben. Insbesondere sollen sie sich methodische Fähigkeiten im empirischen Bereich aneignen. Außerdem sollen sie Grundzüge der Gesellschaft und Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland analysieren lernen. Das Grundstudium des Wahlpflichtfach Soziologie wird in folgende Stoffgebiete gegliedert:

- Allgemeine Soziologie,
- Methoden der empirischen Sozialforschung und Statistik,
- Sozialstruktur,
- Spezielle Soziologien,
 - Soziologie der Wirtschaft und der Arbeit,
 - Soziologie der gesellschaftlichen Entwicklung,
 - Räumliche Soziologie,
 - Politische Soziologie,
 - weitere Spezielle Soziologien.

(10) Im Wahlpflichtfach Rechtswissenschaften sollen den Studierenden im Fachgebiet Öffentliches Recht zunächst in einem Pflichtprogramm grundlegende Kenntnisse über

- Staatsaufbau der Bundesrepublik Deutschland und in Grundzügen des Landes Hessen,
- Funktion und Aufgaben der einzelnen Verfassungsorgane und deren Beziehungen zueinander,
- Verhältnis des Bundes zu den Ländern,
- Grundrechtsproblematik,
- Stellung der öffentlichen Verwaltung im Verfassungsgefüge,
- Aufbau der öffentlichen Verwaltung,
- Rechtsquellen des Verwaltungsrechts und Handlungsformen der Verwaltung,
- Lehren vom Verwaltungsakt und vom öffentlich-rechtlichen Vertrag,
- Grundzüge der Staatshaftung

vermittelt werden. Nach Wahl der Studierenden sollen diese Kenntnisse entweder im Öffentlichen Recht in den Bereichen Europarecht bzw. Besonderes Verwaltungsrecht vertieft oder durch Hinzunahme der Gebiete Arbeitsrecht bzw. Rechtsgeschichte, -soziologie, oder -philosophie

ergänzt werden. Die Studierenden sollen dadurch insbesondere befähigt werden, rechtliche Fragestellungen, die sich aus der staatsrechtlichen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland in Form eines freiheitlich-demokratischen und sozialen Rechtsstaates sowie dem hierdurch geprägten staatlichen Handeln ergeben, in kompetenter Weise analysieren und bewerten zu können.

(11) Das Freie Wahlfach kann aus dem Fächerangebot der Philipps-Universität gewählt werden; es soll in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Hauptfach stehen. Das Freie Wahlfach vermittelt Fach- und Methodenkenntnisse in seinen für die Ergänzung der Politikwissenschaft geeigneten Studiengebieten. Über die spezifischen Studienanforderungen informieren gesonderte Informationsblätter des Prüfungsausschusses für den Diplom-Studiengang Politikwissenschaft.

§ 6

Umfang und Aufbau des Studiums

(1) Der Diplom-Studiengang Politikwissenschaft kann in zwei Varianten absolviert werden und umfaßt je nach Fächerkombination bis zu 144 Semesterwochenstunden (SWS):

Die Pflichtstundenzahl beträgt in

Variante a):

- | | |
|--|----------|
| - Hauptfach Politikwissenschaft | 108 SWS, |
| - Wahlpflichtfach Volkswirtschaftslehre | 36 SWS |
| oder | |
| - Wahlpflichtfach Betriebswirtschaftslehre (incl. Buchführung) | 34 SWS. |

Variante b):

- | | |
|---|---------|
| - Hauptfach Politikwissenschaft | 92 SWS |
| - Wahlpflichtfach Rechtswissenschaften oder | |
| - Wahlpflichtfach Soziologie oder | |
| - Wahlpflichtfach Geographie | 24 SWS, |
| - Freies Wahlfach | 24 SWS. |

(2) Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium. Das Grundstudium wird mit der Diplom-Vorprüfung im Hauptfach Politikwissenschaft in der Regel nach dem vierten Semester abgeschlossen (vgl. DPO § 3 Abs.3). Voraussetzung für die Aufnahme des Hauptstudiums ist der erfolgreiche Abschluß der Diplom-Vorprüfung.

(3) Das Grundstudium dient der Vermittlung von allgemeinen wissenschaftlichen Grundlagen der gewählten Fächer. Es soll den Erwerb von Kenntnissen mit der Entwicklung zu selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten verbinden und dadurch wissenschaftliche Orientierung ermöglichen. Ferner soll es einen Überblick über Arbeitsgebiete und Problemstellungen der Fächer vermitteln und so die Studierenden in die Lage versetzen, eigene Interessenschwerpunkte zu entwickeln. Gegenstand des Grundstudiums sind:

1. Im Hauptfach Politikwissenschaft Lehrveranstaltungen zu:

- | | |
|---|-------|
| EINFÜHRUNG IN DAS STUDIUM DER POLITIKWISSENSCHAFT | 4 SWS |
| Überblick über Entstehung und Entwicklung des Faches; exemplarische | |

Analyse eines politikwissenschaftlichen Problemfeldes; themenbezogene Einführung in die Technik wissenschaftlichen Arbeitens.		
POLITISCHE THEORIE UND POLITISCHE PHILOSOPHIE		6 SWS
Grundlegende Fragestellungen und Theorieansätze der Gesellschaftstheorie und der politischen Theorie:		
- Historische Grundlagen der modernen Gesellschaft,		
- Geschichte der politischen Ideen, Theorien und Ideologien,		
- Zeitgenössische politische Theorien und Ideologien,		
- Wissenschaftstheorie und Methodologie.		
METHODEN DER POLITIKWISSENSCHAFT		6 SWS
- Methoden der empirisch-politikwissenschaftlichen, Analyse (insb. quantitative und qualitative Methoden der empirischen Sozialforschung),		
- Statistische Verfahren (incl. Wirtschafts- und Sozialstatistik).		
POLITISCHE SYSTEME: Das politische System der Bundesrepublik Deutschland		6 SWS
- Institutionen, Organisationen und Prozesse politischer Willensbildung, soziale Bewegungen,		
- Staats-, Verwaltungs- und Rechtslehre,		
- Wirtschafts- und Sozialsystem.		
POLITISCHE SYSTEME: Analyse und Vergleich unterschiedlicher politischer Systeme		6 SWS
INTERNATIONALE POLITIK		6 SWS
- Internationale Beziehungen (Grundfragen und Strukturen internationaler Beziehungen; Internationale Organisationen, regionale Gemeinschaften, transnationale Prozesse);		
- Außenpolitik (Außenpolitik einzelner Staaten, insbesondere der Bundesrepublik Deutschland).		
POLITIK UND WIRTSCHAFT		4 SWS
- Wirtschaftstheorie, -system und Wirtschaftsprozesse		
- Ausgewählte Probleme der Wirtschaftsentwicklung in Deutschland		
POLITIK UND GESCHLECHTERVERHÄLTNIS		4 SWS
WAHLBEREICH		
Variante a)		12 SWS
Variante b)		4 SWS
2. Im Wahlpflichtfach Volkswirtschaftslehre besteht das Grundstudium aus den Lehrveranstaltungen:		
- Einführung in die Volkswirtschaftslehre		2 SWS
- Mikroökonomik		4 SWS
- Makroökonomik		4 SWS
- Ordnungstheorie		4 SWS
- Einführung in die Wirtschaftspolitik	(VL)	2 SWS
- Einführung in die Finanzwissenschaft	(VL)	2 SWS
3. Im Wahlpflichtfach Betriebswirtschaftslehre besteht das Grundstudium aus den Lehrveranstaltungen:		
- Einführung in die Betriebswirtschaftslehre:		

- Entscheidung und Produktion 2 SWS
 - Konzeptionen, Institutionen, Unternehmensführung 2 SWS
 - Einführung in die Investitions- und Finanzierungstheorie 2 SWS
 - Einführung in die Technik des betrieblichen Rechnungswesens (Buchführung) 4 SWS
 - Kosten- und Leistungsrechnung 4 SWS
 - Grundlagen der Absatzwirtschaft 2 SWS
 - Rechnungslegung nach Handels- und Steuerrecht (Bilanzen) 2 SWS
4. Im Wahlpflichtfach Rechtswissenschaften ist keine Trennung in Grund- und Hauptstudium vorgesehen. Folgende Lehrveranstaltungen müssen während der gesamten Studiendauer absolviert werden:
- Staatsrecht I VL 4 SWS
 - Staatsrecht II VL 4 SWS
 - Allgemeines Verwaltungsrecht VL 4 SWS
 - Übung im Öffentlichen Recht für Anfänger UE 2 SWS
- sowie Vorlesungen nach Wahl im Gesamtumfang von VL 10 SWS
- aus:
- Staatsrecht III,
 - Besonderes Verwaltungsrecht,
 - Arbeitsrecht,
 - Rechtsphilosophie,
 - Rechtssoziologie,
 - Rechts- oder Verfassungsgeschichte.
- Neben dem Leistungsnachweis zur Übung Öffentliches Recht für Anfänger muß ein weiterer Leistungsnachweis erbracht werden; dieser kann entweder als Grundlagenschein oder als Übungsschein im Öffentlichen Recht für Vorgerückte oder als Seminarschein aus den Gebieten der Pflicht-, Wahlpflicht - oder Wahlfächer gemäß der Anlage zu § 1 Juristenausbildungsordnung (JAO) absolviert werden.
5. Im Wahlpflichtfach Soziologie besteht das Grundstudium aus den Lehrveranstaltungen:
- Teilnahme an der Vorlesung Einführung in die Soziologie (VL/KO) 2 SWS
 - und einer weiteren Lehrveranstaltung nach Wahl im Umfang von 2 SWS
 - sowie erfolgreiche Teilnahme an zwei verschiedenen Einführungsveranstaltungen (je VL und PS) nach Wahl aus den Fachgebieten des Grundstudiums: 8 SWS
 - Grundzüge der Soziologie,
 - Methoden der empirischen Sozialforschung und Statistik,
 - Sozialstruktur,
 - Spezielle Soziologien (Soziologie der Wirtschaft und der Arbeit, Soziologie der gesellschaftlichen Entwicklung, Räumliche Soziologie, Politische Soziologie, weitere Spezielle Soziologien).
6. Im Wahlpflichtfach Geographie besteht das Grundstudium aus Pflichtveranstaltungen:
- Einführung in die Geographie (VL/UE) 2 SWS
 - Einführung in die Raumordnung und -planung (VL) 2 SWS
 - sowie aus der erfolgreichen Teilnahme an jeweils zwei Vorlesungen und Unterseminaren (incl. dreitägiger Geländepraktika) aus den

Wahlpflichtveranstaltungen des Grundstudiums

- Bevölkerungsgeographie	(VL und US)	5 SWS
- Geographie des ländlichen Raumes	(VL und US)	5 SWS
- Wirtschaftsgeographie	(VL und US)	5 SWS
- Stadtgeographie	(VL und US)	5 SWS
- Klimatologie	(VL und US)	5 SWS
- Geomorphologie	(VL und US)	5 SWS
- Bio-, Hydro oder Bodengeographie	(VL und US)	5 SWS

oder an je einer Vorlesung und einem Unterseminar der physisch-geographischen und der kultur-geographischen Richtung mit den entsprechenden Praktika. Die Gesamtstundenzahl beträgt im Grundstudium 14 SWS sowie drei bzw. sechs Praktikumstage.

(4) Im Hauptstudium sollen die Studierenden ihre im Grundstudium erlangten Kenntnisse in zentralen Problemstellungen der gewählten Fächer vertiefen und Studienschwerpunkte im Hinblick auf berufliche Tätigkeiten wählen. Gegenstand des Hauptstudiums sind:

1. Im Hauptfach Politikwissenschaft besteht das Hauptstudium aus einem Pflicht- und einem Wahlprogramm. Im Pflichtbereich müssen Lehrveranstaltungen aus folgenden Teilgebieten absolviert werden:

1.1 Theorie der Politik und Wissenschaftstheorie	6 - 8 SWS
1.2 Das politische, rechtliche, wirtschaftliche und soziale System Deutschlands und der Bundesrepublik Deutschland	6 - 8 SWS
1.3 Analyse und Vergleich unterschiedlicher politischer Systeme	6 - 8 SWS
1.4 Internationale Beziehungen und Außenpolitik	6 - 8 SWS
Ergänzende Studienangebote	6 - 8 SWS
Insgesamt	32 SWS

Zusätzlich zu den Veranstaltungen des Pflichtbereichs ist im Hauptstudium ein Wahlbereich (incl. Eigenarbeit) vorgesehen, der aus dem Lehrangebot aller Studienbereiche ausgewählt werden kann. Er umfaßt

in Variante a)	22 SWS
und	
in Variante b)	14 SWS

und soll beruflichen Spezialisierungsvorstellungen Rechnung tragen.

Im Rahmen des Hauptstudiums kann auch ein studienbereichsübergreifendes Projektstudium gewählt werden. Studienprojekte erstrecken sich in der Regel über mehrere Semester und dienen neben fachspezifischen Vertiefungen auch der Einführung in die Forschungspraxis anhand geeigneter Forschungsvorhaben. Es kann sich dabei auch um interdisziplinäre Projekte handeln. Einführungs- oder Begleitveranstaltungen zu Projekten können sowohl dem Wahl- als auch dem Pflichtprogramm entnommen werden. Studienleistungen im Rahmen eines Projektes sind denen anderer Lehrveranstaltungen gleichgestellt.

2. Im Hauptstudium des Wahlpflichtfaches Volkswirtschaftslehre ist die Teilnahme an den auch im Studiengang Diplom-Kaufmann angebotenen Lehrprogrammen in den Teilgebieten Wirtschaftstheorie und Wirtschaftspolitik erforderlich.

Im Teilgebiet Wirtschaftstheorie muß ein Lehrprogramm (8 SWS) einer der vier Abteilungen gewählt werden, nämlich

Lehrprogramm der Abteilung Wirtschaftstheorie I:

- Mikroökonomik II: Markt und Wettbewerb	4 SWS
--	-------

- Theorie der Produktionsfaktoren, des Wachstums und der Verteilung	4 SWS
oder	
Lehrprogramm der Abteilung Wirtschaftstheorie II:	
- Internationale Wirtschaftsbeziehungen II und III	4 SWS
- Geldtheorie	2 SWS
- Markt- und Wettbewerbstheorie	2 SWS
oder	
Lehrprogramm der Abteilung Wirtschaftstheorie III:	
- Theorie des internationalen Handels	4 SWS
- Entwicklungstheorie	4 SWS
oder	
Lehrangebot der Abteilung IV:	
- Allgemeine Preistheorie	3 SWS
- Volkseinkommen, Beschäftigung und Preisniveau	3 SWS
- Verhaltenstheorie und Eigentumsrechtanalyse	2 SWS
Im Teilgebiet Wirtschaftspolitik besteht das zu absolvierende Lehrprogramm (10 SWS) aus:	
- Makropolitik I und II (Geld, Beschäftigung, Konjunktur und Wachstum)	4 SWS
- Wettbewerbspolitik	2 SWS
- Internationale Wirtschaftsbeziehungen III: Außenwirtschaftspolitik	2 SWS
- Finanzwissenschaft II	2 SWS

3. Im Hauptstudium des Wahlpflichtfaches Betriebswirtschaftslehre ist die Teilnahme an einem der auch im Studiengang Diplom-Volkswirt angebotenen Lehrprogramme (16 SWS) der Abteilungen der Betriebswirtschaftslehre (BWL) erforderlich:

Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Industriebetriebslehre (BWL I)

- Quantitative Methoden der BWL	2 SWS
- Industriebetriebslehre I	2 SWS
- Industriebetriebslehre II	2 SWS
- Industriebetriebslehre III	2 SWS
- Industriebetriebslehre IV	2 SWS
- Industriebetriebslehre V	2 SWS
- Übungen zur Industriebetriebslehre	2 SWS
- Seminar zur Industriebetriebslehre	2 SWS

oder

Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre der Banken (BWL II)

- Betriebswirtschaftliche Kapitaltheorie und Unternehmensrechnung	2 SWS
- Bankbetriebslehre I	2 SWS
- Bankbetriebslehre II	2 SWS
- Geschäfte und Geschäftspolitik der Kreditinstitute I	2 SWS
- Geschäfte und Geschäftspolitik der Kreditinstitute II	2 SWS
- Internationale Finanzierungen	2 SWS
- Börse und Börsenhandel	2 SWS
- Bankwissenschaftliches Seminar	2 SWS

oder

Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Marketing und Handelsbetriebslehre (BWL III)

- Marketing: Management und Instrumente	2 SWS
- Handelsbetriebslehre I	2 SWS
- Handelsbetriebslehre II	2 SWS
- Marketingforschung	2 SWS
- Internationales Marketing	2 SWS
- Ergänzende Veranstaltungen	4 SWS
- Seminar Marketing und Handelsbetriebslehre	2 SWS
oder	
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Logistik (BWL IV)	
- Controlling I	2 SWS
- Einführung in die Logistik	2 SWS
- Logistik-Controlling (Controlling II)	2 SWS
- Ökologieorientiertes Logistikmanagement	2 SWS
- Profile von Logistik-Dienstleistungsunternehmen	2 SWS
- Internationale Logistiksysteme	2 SWS
- Planspiel Logistik	2 SWS
- Seminar Logistikmanagement	2 SWS
oder	
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftsprüfung (BWL V)	
- Rechnungslegung	2 SWS
- Wirtschaftsprüfung I	2 SWS
- Wirtschaftsprüfung II	2 SWS
- Wirtschaftsprüfung III	2 SWS
- Unternehmensberatung	2 SWS
- Unternehmensbewertung	2 SWS
- Übung der BWL Wirtschaftsprüfung	2 SWS
- Seminar Wirtschaftsprüfung	2 SWS
oder	
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftsinformatik/Quantitative Methoden (BWL VI und BWL IX)	
- Informationsmanagement	2 SWS
- Einführung in die Programmierung	2 SWS
- Datenorganisation und Datenbanken	2 SWS
- Methoden und Werkzeuge der Systementwicklung	2 SWS
- Übung zur Systementwicklung	2 SWS
- Informations- und Kommunikationssystem-Architekturen	2 SWS
- Betriebswirtschaftliche Anwendungssysteme	2 SWS
- Seminar oder Fortgeschrittenenübung	2 SWS
oder	
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftliche Steuerlehre (BWL VII)	16 SWS
oder	
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Organisation und Personalmanagement (BWL VIII)	
- Grundzüge der strategischen Unternehmensführung	2 SWS
- Unternehmensordnung	2 SWS
- Organisation I	2 SWS

- Organisation II 2 SWS
 - Personalmanagement I 2 SWS
 - Personalmanagement II 2 SWS
 - Übung zur Organisation und Personalmanagement
2 SWS
 - Seminar zur Organisation und Personalmanagement 2 SWS
4. Zum Hauptstudium im Wahlpflichtfach Rechtswissenschaften vgl. § 6 Abs. 3 Ziffer 5.
5. Im Hauptstudium des Wahlpflichtfaches Soziologie können Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums im Gesamtumfang von 12 SWS zu besonderen Problemstellungen und Arbeitsgebieten der Soziologie frei gewählt werden; darunter müssen zwei Seminare aus verschiedenen Studiengebieten des Hauptstudiums der Soziologie sein.
6. Im Hauptstudium der Wahlpflichtfachs Geographie ist die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung und an einem Oberseminar sowie die Teilnahme an zwei Vorlesungen erforderlich. Insgesamt müssen Lehrveranstaltungen im Umfang von 10 SWS aus folgenden Themengebieten absolviert werden:
- Karteninterpretation für Anfänger (UE),
 - Kulturgeographie (OS),
 - Physische Geographie (OS),
 - Thema zur Länderkunde (VL),
 - spezielles Thema zur Regionalen Geographie (VL)
 - Spezielles Thema zur Allgemeinen Geographie (VL)
7. Zum Freien Wahlfach vgl. § 5 Abs. 10.

§ 7

Berufspraktische Ausbildung, Praktikum

Im Hauptstudium muß ein insgesamt zweimonatiges Praktikum, welches der berufspraktischen Ausbildung dient, absolviert werden. Das Praktikum wird durch vor- und nachbereitende Veranstaltungen begleitet. Über den erfolgreichen Abschluß des Praktikums wird aufgrund eines Praktikumsberichts ein Leistungsnachweis ausgestellt. Ablauf und Anforderungen der berufspraktischen Ausbildung regelt die Praktikumsordnung für den Diplomstudiengang Politikwissenschaft (Anlage 3).

§ 8

Leistungsnachweise

(1) Anforderungen, Anzahl und Art der Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen als Zulassung zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplomprüfung werden in § 16 bzw § 20 der Ordnung für die Diplomprüfung näher bestimmt. Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen wird im Belegbogen dokumentiert.

(2) Im Grundstudium des Hauptfaches Politikwissenschaft sind erforderlich:

a) erfolgreiche Teilnahme an der Einführung in das Studium der Politikwissenschaft;

b) sieben Proseminarscheine aus folgenden Teilgebieten:

- Politische Theorie und Politische Philosophie,
- Methoden der Politikwissenschaft,
- Das Politische System der Bundesrepublik Deutschland,
- Analyse und Vergleich unterschiedlicher politischer Systeme,
- Internationale Politik,
- Politik und Wirtschaft,
- Politik und Geschlechterverhältnis;

mindestens ein Leistungsnachweis muß in Form eines schriftlichen Referats oder einer Hausarbeit erbracht werden. Als studienbegleitende Prüfungsleistung sind im Grundstudium des Hauptfachs Politikwissenschaft eine schriftliche Hausarbeit (Studienbegleitende Prüfungsarbeit) in einem Teilgebiet (außer in Politik und Geschlechterverhältnis) und eine prüfungsrelevante Studienleistung im Teilgebiet Methoden der Politikwissenschaft vorgesehen (DPO § 4 Abs 2); für diese studienbegleitenden Prüfungsarbeiten werden besondere Leistungsnachweise vergeben.

Im Grundstudium des Wahlpflichtfaches Volkswirtschaftslehre ist die erfolgreiche Teilnahme an zwei Klausuren erforderlich (Klausurscheine VWL I und VWL II),

im Grundstudium des Wahlpflichtfaches Betriebswirtschaftslehre ist die erfolgreiche Teilnahme an drei Klausuren (Klausurscheine BWL I, BWL II und Buchführungsklausur),

im Grundstudium des Wahlpflichtfachs Geographie sind zwei Unterseminarscheine sowie die erfolgreiche Teilnahme an einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer zu den gewählten Gegenstandsbereichen des Grundstudiums erforderlich

und im Grundstudium des Wahlpflichtfaches Soziologie sind zwei Proseminarscheine zu absolvieren.

(3) Im Hauptstudium des Hauptfachs Politikwissenschaft ist die erfolgreiche Teilnahme an vier Seminaren aus den Teilgebieten des Hauptstudiums nachzuweisen (DPO § 20 Abs. 1 Ziffer 4.1); davon zwei mit zusätzlicher Hausarbeit. Außerdem ist die erfolgreiche Absolvierung eines Berufspraktikums erforderlich.

Im Hauptstudium

- des Wahlpflichtfaches Volkswirtschaftslehre ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar aus den Teilgebieten Wirtschaftspolitik oder Wirtschaftstheorie;
 - des Wahlpflichtfaches Betriebswirtschaftslehre ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar der gewählten Speziellen Betriebswirtschaftslehre;
 - des Wahlpflichtfachs Geographie ist die erfolgreiche Teilnahme an dem Geländepraktikum, an einer Übung und einem Oberseminar;
 - des Wahlpflichtfaches Soziologie ist die erfolgreiche Teilnahme an zwei Seminaren aus den Stoffgebieten des Hauptstudiums der Soziologie
- obligatorisch.

Im Wahlpflichtfach Rechtswissenschaften sind ein Übungsschein in der Übung im Öffentlichen Recht für Anfänger sowie entweder ein Seminarschein aus den Gebieten der Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlfächer gemäß der Anlage zu § 1 Juristenausbildungsordnung (JAO) oder ein Übungsschein im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene oder ein Grundlagenschein in Rechts-

geschichte, -soziologie, -philosophie zu erbringen.

§ 9

Studienfachberatung

(1) Das Studium wird von Studienfachberatung begleitet. In der Regel findet unmittelbar vor oder zu Beginn der Vorlesungszeit eines Semesters eine Einführungsveranstaltung für Studienanfängerinnen und -anfänger statt. Bis zur Meldung zur Diplom-Vorprüfung muß eine Studienberatung bei einer oder einem Prüfungsberechtigten des Fachs Politikwissenschaft wahrgenommen werden. Für Prüfungskandidatinnen und -kandidaten werden Examens-Kolloquien angeboten.

(2) Neben der Studienfachberatung des Instituts für Politikwissenschaft bieten die Prüfungsberechtigten des Fachs Politikwissenschaft Studienberatung im Zusammenhang mit der Besprechung besonderer Studienleistungen (z.B. schriftliche Hausarbeiten) an. Im Rahmen ihrer Sprechstunden stehen sie auch unabhängig von besonderen studienbezogenen Anlässen für individuelle Studienberatung zur Verfügung.

§ 10

Übergangsbestimmungen

Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studienordnung das Studium im Diplomstudiengang Politikwissenschaft in Marburg bereits aufgenommen haben, können wahlweise nach der Studienordnung, die zum Zeitpunkt ihres Studienbeginns gegolten hat, oder nach dieser Studienordnung ihr Studium abschließen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger des Landes Hessen in Kraft.

ANLAGE I :**Übersicht über das Grundstudium im Hauptfach Politikwissenschaft 54 (46) SWS**

(Die Angaben in runden Klammern beziehen sich auf Variante b) gemäß § 6 Abs.1)

Pflichtbereich		42 SWS
Einführung in das Studium der Politikwissenschaft	VL und UE	4 SWS
Politische Theorie und Politische Philosophie	VL und PS	6 SWS
Methoden der Politikwissenschaft	VL und PS	6 SWS
Politische Systeme: Das politische System der Bundesrepublik Deutschland	VL und PS	6 SWS
Politische Systeme: Analyse und Vergleich politischer Systeme		6 SWS
Internationale Politik	VL und PS	6 SWS
Politik und Wirtschaft	VL und PS	4 SWS
Politik und Geschlechterverhältnis	VL und PS	4 SWS
Wahlbereich		12 (4) SWS

ANLAGE II:**Übersicht über das Hauptstudium im Hauptfach Politikwissenschaft 54 (46) SWS**

Pflichtbereich	32 SWS
- Theorie der Politik und Wissenschaftstheorie	6-8 SWS
- Das politische, rechtliche, wirtschaftliche und soziale System Deutschlands und der Bundesrepublik Deutschland	6-8 SWS
- Analyse und Vergleich politischer Systeme	6-8 SWS
- Internationale Beziehungen und Außenpolitik	6-8 SWS
- Ergänzende Studienangebote	6-8 SWS
Wahlbereich / Eigenarbeit	22 (14) SWS

**ANLAGE III:
Praktikumsordnung
für den Diplom-Studiengang Politikwissenschaft an der Philipps-Universität
Marburg**

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

Die Studierenden des Diplom-Studiengangs Politikwissenschaft sind gemäß § 2 Abs. 1 der Diplom-Prüfungsordnung vom 12.7.1995 und gemäß § 7 der Diplom-Studienordnung vom 19.7.1995 dazu verpflichtet, während ihres Studiums ein Berufspraktikum zu absolvieren. Das Berufspraktikum dient dazu, die Studierenden an mögliche Berufs- und Tätigkeitsfelder heranzuführen und sie mit Anforderungen der Praxis vertraut zu machen. Das Berufspraktikum soll den Praxisbezug des Studiums fördern und Orientierungshilfen für den Übergang vom Studium in die Berufstätigkeit schaffen. Die Studierenden sind gehalten, sich in erster Linie selbst um einen Praktikumsplatz zu bemühen oder gegebenenfalls die Vermittlung der Praktikumsberatung am Institut für Politikwissenschaft in Anspruch zu nehmen.

§ 2

Praktikumsberatung

Das Institut für Politikwissenschaft der Philipps-Universität Marburg ernennt eine Praktikumsberaterin oder einen Praktikumsberater. Der Tätigkeitsbereich umfaßt in Zusammenarbeit mit den Professorinnen und Professoren der Politikwissenschaft und der Studienberaterin oder dem Studienberater die Pflege von Kontakten zu Praktikumsanbietern und die Akquirierung neuer Praktikumsstellen. Sie oder er berät die Studierenden bei der Auswahl möglicher und geeigneter Praktikumsstellen und sorgt für eine angemessene fachliche Vorbereitung, Vermittlung, Begleitung und Auswertung im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten. Die Praktikumsberaterin oder der Praktikumsberater entscheidet, ob eine bestimmte Praktikumsstelle anerkannt werden kann. In Zweifelsfällen entscheidet hierüber der Diplom-Prüfungsausschuß. In regelmäßigen Abständen berichtet die Praktikumsberaterin oder der Praktikumsberater dem Direktorium des Instituts für Politikwissenschaft.

§ 3

Praktikumsstellen

Praktikumsstellen werden, wenn sie einen sinnvollen Bezug zu Berufs- und Tätigkeitsfeldern für Absolventinnen oder Absolventen des Diplomstudiengangs Politikwissenschaft aufweisen, insbesondere in folgenden Bereichen anerkannt:

- Bildungswesen (Politische Bildung, insbesondere Erwachsenenbildung, außerschulische Jugendbildung, Weiterbildung);
- Medien;
- Öffentliche und private Institutione, z.B. Parlamente, Parteien, Verbände und Gewerkschaften

- (Planung, Verwaltung und Beratung);
- Internationale Organisationen;
 - Sozialwissenschaftliche Lehr- und Forschungseinrichtungen.

§ 4

Dauer und Zeitpunkt des Praktikums

Es wird empfohlen, das Berufspraktikum nach dem Ende der Diplom-Vorprüfung und vor Beginn des 7. Semesters zu absolvieren. Das Berufspraktikum sollte bei Vollzeitbeschäftigung (Blockpraktikum) eine Dauer von 2 Monaten umfassen und möglichst ohne Unterbrechung abgeleistet werden. Eine Aufteilung in inhaltlich sinnvolle Blöcke ist möglich, wobei die einzelnen Abschnitte eine Mindestdauer von 4 Wochen nicht unterschreiten dürfen. In begründeten Ausnahmefällen können Langzeitpraktika durchgeführt werden. Diese erstrecken sich über einen längeren, aber unterbrochenen Zeitraum. Hierbei sollte die wöchentliche Arbeitszeit im Berufspraktikum nicht unter 8 Stunden liegen; die Gesamtarbeitszeit während des Praktikums muß mindestens 228 Stunden betragen.

§ 5

Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des Praktikums

Um eine für die Studierenden effiziente und sinnvolle Gestaltung des Praktikums zu gewährleisten, erläßt das Direktorium des Instituts für Politikwissenschaft Richtlinien als Empfehlung zur studientechnischen Organisation des Praktikums.

§ 6

Anerkennung von Praktika

Die Praktikumsberaterin oder der Praktikumsberater kann Berufspraktika anerkennen, sofern die Kriterien über den Inhalt und die Dauer des Praktikums erfüllt sind. In Ausnahmefällen können auf Antrag dem Berufspraktikum vergleichbare praktische Leistungen als Berufspraktikum anerkannt werden, sofern sie in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Studiengang Politikwissenschaft stehen und nach Umfang und Inhalt den Anforderungen gemäß § 3 und 4 entsprechen. Die Entscheidung über die Anerkennung ist in jedem dieser Fälle durch den Diplom-Prüfungsausschuß zu treffen.

§ 7

Leistungsnachweis

Der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses eines Berufspraktikums (Praktikumsschein) wird von der Praktikumsberaterin oder dem Praktikumsberater aufgrund eines schriftlichen Praktikumsberichtes ausgestellt. Auf Wunsch kann dieser Bericht durch den Praktikumsberater benotet werden. § 10 DPO gilt entsprechend

§ 8 Praktikumsbericht

Der Praktikumsbericht besteht aus drei Teilen:

(a) Der Praktikumsbescheinigung des Praktikum-Anbieters.

Nach Beendigung des Praktikums legen die Studierenden der Praktikumsberaterin oder dem Praktikumsberater eine Bescheinigung des Praktikumsanbieters über Zeitpunkt, Dauer und Inhalt des Praktikums vor. Diese Erklärung wird vom Praktikumsnehmer gegengezeichnet.

(b) Einer Kurzinformation, die Auskunft gibt über
Name und Tätigkeitsbereich der Praktikumsstelle;

Dauer des Praktikums;

eventuelle besondere Praktikumszeiträume;

Vergütung/Nicht-Vergütung des Praktikums;

Art der Vermittlung des Praktikums;

Betreuung des Praktikums;

weitere Verfügbarkeit des Praktikumsplatzes;

Zahl der verfügbaren Praktikumsstellen beim Praktikumsanbieter.

(c) Dem Erfahrungsbericht der Praktikantin oder des Praktikanten mit einem Umfang von mindestens 6 Seiten. Er umfaßt

eine Einordnung der Praktikumsstelle in den politisch-administrativen Bezugsrahmen,

eine Darstellung von Organisation und Arbeitsweise der Praktikumsstelle,

eine Beschreibung der Tätigkeit der Praktikantin oder des Praktikanten,

eine kritische Würdigung des eigenen Praktikums unter Berücksichtigung der im Grundstudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten,

die Erörterung des Nutzens des absolvierten Praktikums für das weitere Studium bzw. die Berufswahl.

§ 9 Schweigepflicht

Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen. Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.

**Fehler
!
Textm
arke
nicht
defini
ert.**

ANLAGE IV: Abkürzungsverzeichnis

DPO Ordnung für die Diplomprüfung in Politikwissenschaft des Fachbereichs
Gesellschaftswissenschaften und Philosophie der Philipps-Universität Marburg
vom 12.07,1995

KO Kolloquium / Kolloquien
OS Oberseminar
PS Proseminar / Proseminare
SE Seminar / Seminare
SWS Semesterwochenstunden
UE Übung / Übungen
US Unterseminar
VL Vorlesung / Vorlesungen